

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 16

Vereinsnachrichten: Reglement für den Arbeitsausschuss der Schweizerischen
Offiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XII. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 30.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands oder einer oder mehrerer Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, wenn $\frac{2}{3}$ der Sektionen und $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten ihr zustimmen.

Das Gesellschaftsvermögen wird im Falle der Auflösung der Eidg. Winkelriedstiftung zugewendet.

XIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 31.

Die Rechnung der Amtsperiode 1919/22 ist auf den 31. März 1922 abzuschliessen.

Die Amtsdauer des gegenwärtigen Zentralvorstands läuft an der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1922 ab.

Angenommen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten am 5. Juni 1921.

Der Präsident:

i. V.: *P. Ronus*, Major i. Gst.

Der Sekretär:

H. Iselin, Hpt. i. Gst.

Reglement für den Arbeitsausschuss der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Art. 1.

Der Arbeitsausschuss besteht aus einem Vertreter des Zentralvorstands als Vorsitzenden, dem Zentralsekretär als Protokollführer und den Vertretern der Sektionen. Die kantonalen Sektionen wählen je einen Vertreter. In Kantonen, wo keine kantonalen Sektionen bestehen, wählen die lokalen Sektionen den Vertreter des Kantons gemeinsam.

Zur Abordnung je eines Vertreters sind ferner berechtigt die Divisionsoffiziersgesellschaften und die Vereine der Spezialwaffen, sofern sie sich über mehrere Kantone erstrecken.

Andere Mitglieder der Sektionen können den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 2.

Der Zentralvorstand beruft den Arbeitsausschuss ein, sofern es die Umstände erfordern, oder wenn 4 Mitglieder es verlangen.

Art. 3.

Der Zentralvorstand kann die Beschlussfassung des Arbeitsausschusses auch auf schriftlichem Wege veranlassen.

Art. 4.

Der Arbeitsausschuss:

1. studiert die militärischen Fragen und organisiert ihre Bearbeitung in den Sektionen.
2. fasst Beschlüsse über diese Fragen, nachdem die Sektionen ihre Berichte eingereicht haben. Berichte, die innerhalb der vom Zentralvorstand festgesetzten Frist nicht eingegangen sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Art. 5.

Bei Abstimmungen entscheiden $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; der Sekretär hat beratende Stimme.

Art. 6.

Der Zentralvorstand kann gegen einen Beschluss des Arbeitsausschusses binnen 30 Tagen die Delegiertenversammlung anrufen. Das gleiche Recht steht 4 Mitgliedern des Arbeitsausschusses oder einer oder mehreren Sektionen zu, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind.

In solchen Fällen hat der Zentralvorstand binnen 2 Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Frist zur Anrufung der Delegiertenversammlung kann vom Arbeitsausschuss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit auf 5 Tage herabgesetzt werden.

Art. 7.

In den Sitzungen des Arbeitsausschusses ist die Tenue freigestellt.

Art. 8.

Die Kasse vergütet auch den in Zivil erscheinenden Mitgliedern nur die Bahnkosten zur Militärtaxe.

Angenommen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten am 5. Juni 1921.

Der Präsident:

i. V.: *P. Ronus*, Major i. Gst.

Der Sekretär:

H. Iselin, Hptm. i. Gst.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 7, Juillet 1921.

- I. Le rôle du capitaine d'infanterie pendant la guerre de 1914—1918 (fin), par le capitaine Glasson.
 - II. La convention militaire franco-suisse de 1917, par le colonel Feyler.
 - III. Note sur les ponts militaires, par le colonel Lecomte.
 - IV. La Reichswehr. Sa formation, son rôle et son organisation actuelle, par le major De Vallière.
 - V. Chronique française.
 - VI. Informations.
 - VII. Bulletin bibliographique.
-

Die Schweizerhilfe für deutsche Kinder dankt herzlich Allen, die dazu beigetragen haben, kranken und elenden Offizierskindern einen Erholungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Die Sammlung von Plätzen und Barbeiträgen hatte einen erfreulichen Erfolg. Weitere Gaben und Anmeldungen von Freiplätzen werden stets gerne entgegengenommen.

Basel, im Juli 1921.

• Für die Initianten:

Oberstlt. i./Gst. *Riggenbach*.
